

Satzung des Franken eSports e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Franken eSports e.V.". Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter der Nummer VR 203129 eingetragen.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.
- 3. Der Gerichtsstand ist Nürnberg.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und des E-Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Organisation und Durchführung von E-Sport Veranstaltungen und Turnieren, insbesondere durch geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetrieb mittels des Angebots von Training in verschiedenen Sportdisziplinen. Dies beinhaltet auch Schulungen in Medienkompetenz, beaufsichtigten Spiel- und Sportangeboten sowie Weiterbildungen der Vereinsmitglieder.
 - Förderung der Kommunikation und der Interaktion zwischen Anfängern und erfahrenen Spielern. Anfängern soll dadurch der Einstieg in das Umfeld des E-Sports erleichtert werden.
 - Aus- und Weiterbildung der Vereinsmitglieder zu Übungsleitern mit Schwerpunkt E-Sport, Trainern und Helfern zur gemeinsamen Entwicklung von sportwissenschaftlichen Konzepten sowie die multimediale Begleitung von Trainings- und Turnierzeiträumen.
 - Teilnahme an E-Sport-spezifischen sowie übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen zur Stärkung des Vereinslebens und der sportlichen Gemeinschaft.
 - Vernetzung des Vereins mit Organisationen ähnlichen Zwecks oder Interessen zur weiterführenden Etablierung des E-Sports in Deutschland



sowie die Beteiligung an Kooperationen zwischen E-Sport- und Breitensportvereinen, Sportverbänden auf Landes- und Bundesebene sowie mit Leistungssportteams im E-Sport-Bereich. Dies soll die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder fördern sowie die Teilnahme an offiziellen Wettbewerben und Veranstaltungen ermöglichen. Zudem dienen Mitgliedschaften in Organisationen und Verbänden dem Zweck der Gemeinnützigkeit und der Förderung des E-Sports. Sie unterstützt die Verwirklichung der gemeinnützigen Ziele des Vereins, indem sie den Zugang zu Ressourcen, Schulungen und Netzwerken ermöglicht, die zur Förderung des E-Sports und der Jugendarbeit beitragen.

- Schaffung von Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens, insbesondere über das Angebot von Ausgleichs- und Kompensationssport sowie der Organisation des Vereinslebens und der Vereinsgemeinschaft.
- Förderung der sportlichen Jugendhilfe, insbesondere durch betreute Jugendveranstaltungen und Jugendmaßnahmen mit Zielrichtung der Aufklärung über positive und negative Aspekte der Ausübung des E-Sports, der Aufklärung der Notwendigkeit von Altersbeschränkungen und Einhaltung der Jugendschutzgesetze, der Auseinandersetzung mit Verhaltens- und Fairnessregeln im realen und virtuellen Bereich von Sport und E-Sport sowie weitere Förderungen der Charakterentwicklung.
- Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des E-Sports, u. a. durch Bildung der Bevölkerung und gesellschaftlichen Vertreter über den E-Sport und seine Belange, den Chancen und Risiken der Ausübung des E-Sports und den allgemeinen Umgang mit E-Sport sowie der Information der Mitglieder über Möglichkeiten der öffentlichen Beteiligung zugunsten des E-Sports. Durchführung von Aufklärungsarbeit in Sachen eSport und Gaming durch Medienarbeit und Events online wie auch offline, mit dem Ziel einer Gleichstellungsentwicklung zum klassischen Sport.
- Förderung im Inklusions- und Integrationsbereich sowie von Gleichstellungsentwicklungen und Anti-Diskriminierungsmaßnahmen im E-Sport und der Gesellschaft.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- 4. Grundsätzlich sollen Tätigkeiten für den Verein ehrenamtlich erfolgen. Die Organe des Vereins (siehe § 8) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Aufwandsentschädigung ausüben. Diese Vergütungen dürfen jedoch nur im Rahmen der steuerlichen Höchstgrenzen gemäß § 55 Abgabenordnung (AO) gezahlt werden. Die Vergütungen sollen dem Ersatz nachgewiesener



Aufwendungen dienen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 3 Rechtsgrundlagen

- 1. Der Verein ist eine rechtskräftig eingetragene Vereinigung und soll im Rechtsverkehr durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands (§ 10) jeweils alleinvertretungsberechtigt vertreten werden.
- 2. Der Vorstand ist berechtigt, rein formale Änderungen der Satzung vorzunehmen, die keine inhaltlichen Änderungen darstellen. Dies umfasst insbesondere Änderungen, die aufgrund von Vorgaben des Vereinsregisters oder der Finanzbehörden aus vereins-, steuer- oder gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen notwendig sind. Die vom Vorstand beschlossenen Änderungen dürfen keine Änderung des Satzungszwecks beinhalten oder grundlegende inhaltliche Bestimmungen der Satzung verändern. Dieser Passus gilt insbesondere für solche Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister aus vereinsrechtlichen Gründen oder von der Finanzbehörde für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verlangt werden.
- 3. Der Verein ist offen für alle Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen und räumt diese gleichen Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität. Der Verein verurteilt jegliche Form von tatsächlicher physischer oder psychischer Gewalt. Dabei wird klar zwischen virtuellen Wettkämpfen in Form von Shooter-Spielen und realer Gewalt unterschieden. Verbale Gewalt, auch online, wird der physischen Gewalt gleichgestellt.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- 2. Der Verein besteht aus:
 - a) Aktiven Mitgliedern
 - b) Passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
 - d) Fördernden Mitgliedern
- 1. Aktive und fördernde Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Passive sind Mitglieder, die sich nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen und kein Stimmrecht besitzen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.



- Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben alle Rechte eines aktiven Mitglieds.
- 2. Die Mitgliedsarten a), b) und d) erfordern einen Aufnahmeantrag. Dieser ist in Textform zu stellen.
- 3. Der Antrag einer natürlichen Person auf Erwerb der Mitgliedschaft muss den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift des Antragstellers und eine E-Mail-Adresse enthalten. Anträge von juristischen Personen, Personen oder Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähigen Vereinen, Anstalten Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Erwerb der Mitgliedschaft haben den Firma bzw. Geschäftsbezeichnung, die Handels Vereinsregisternummer sowie das zuständige Registergericht zu enthalten. Alle Anträge müssen zusätzlich die in der Beitragsordnung festgelegten Zahlungsdaten enthalten. Über die Aufnahme weiterer Angaben in den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift mindestens eines gesetzlichen Vertreters.
- 4. Über den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 5. Bei Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags gemäß § 6 der Satzung. Ausgenommen hiervon sind die Communitymitglieder.
- 6. Jedes Mitglied hat eine Änderung seiner personenbezogenen Daten dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- 7. Änderungen der Art der Mitgliedschaft müssen dem Vorstand mit einer einmonatigen Frist in Textform, z. B. per E-Mail, mitgeteilt werden.

§ 5 Communitymitgliedschaft und Zugang zu Vereinsplattformen

- Communitymitglied ist automatisch jede natürliche oder juristische Person, die den Kommunikationsplattformen des Vereins (z. B. Discord, WhatsApp-Gruppen) beitritt. Communitymitglieder sind keine offiziellen Mitglieder des Vereins und besitzen daher kein Stimmrecht und keine Teilnahmeberechtigung an Mitgliederversammlungen.
- 2. Communitymitglieder haben Zugang zu den digitalen Kommunikationsplattformen des Vereins, um sich auszutauschen, an Diskussionen teilzunehmen und Informationen über Vereinsaktivitäten zu erhalten. Der Zugang kann durch den Vorstand eingeschränkt oder entzogen werden, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.
- 3. Communitymitglieder sind verpflichtet, die geltenden Nutzungsbedingungen und Verhaltensregeln der Kommunikationsplattformen zu beachten. Bei Verstößen gegen diese Regeln kann der Zugang zu den Plattformen durch den Vorstand vorübergehend oder dauerhaft entzogen werden.



4. Communitymitglieder können, nach vorheriger Zustimmung durch den Vorstand, an bestimmten Vereinsaktivitäten und Veranstaltungen teilnehmen. Diese Teilnahme berechtigt jedoch nicht zur Mitgliedschaft im Verein oder zur Ausübung von Mitgliedsrechten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- Von den Mitgliedern werden Beiträge (Geldbeitrage) erhoben. Diese sind die regelmäßigen Beiträge (Geldbeiträge), gegebenenfalls Aufnahmegebühren (Geldbeitrag) sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge (Umlagen in Form eines Geldbeitrages).
- 2. Von den Fördermitgliedern werden Förderbeiträge (Geldbeitrag) Diese sind die regelmäßigen Förderbeiträge (Geldbeiträge), gegebenenfalls Aufnahmegebühren (Geldbeitrag) sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge (Umlagen in Form eines Geldbeitrages).
- 3. Die Höhe und die Fälligkeit des Beitrags werden in einer durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgesetzt.
- 4. Der Vorstand kann auf Antrag in besonderen Fällen eine Beitragsermäßigung oder -befreiung gewähren. Berechtigt für eine Ermäßigung sind insbesondere Studierende, Auszubildende, Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst sowie Teilnehmende eines Freiwilligen Sozialen Jahrs bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Der Antrag ist schriftlich oder per E-Mail zu stellen und mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Der Vorstand entscheidet nach eigenem Ermessen über Ermäßigungen oder Befreiungen. Ein Anspruch auf Gewährung besteht nicht.
- 5. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch Verlust der Rechts- oder Geschäftsfähigkeit,
 - c. durch freiwilligen Austritt,
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung in Textform, z. B. per E-Mail gegenüber dem Vorstand.
- 3. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Beitragszeitraums möglich.
- 4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder



- sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt hiervon unberührt.
- 5. Ein Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten.
- 6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 7. Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zu. Der Berufungsantrag ist in Textform innerhalb eines Monats an den Vorstand zu richten.
- 8. Der Vorstand hat den Berufungsantrag auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.
- 9. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- 10. Bei Ablehnung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung sind rückwirkend alle nicht gezahlten Beiträge bis zum Zeitpunkt der Entscheidung sofort nachzuzahlen.
- 11. Die Anrufung des Rechtswegs gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

§ 8 Organe des Vereins

- 1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Das Gamers Council
 - c. Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Vorstands- und Finanzberichte entgegenzunehmen und zu beraten sowie Entlastung des Vorstands und der Vereinsfinanzen.
 - b. Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. die Verabschiedung von Beitragsordnungen.
 - c. Wahl von Amtsinhaber wie z.B. Abteilungsleiter und Jugendschutzbeauftragte.
 - d. Über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.



- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorstand oder einem Vertreter nach Bedarf, mindestens einmal bis spätestens 31. Dezember pro Kalenderjahr einberufen. Die Einladung erfolgt einen Monat vorher schriftlich oder via E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Die Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass dem Vorstand Veränderungen an der E-Mail-Adresse bekannt gegeben werden.
- 3. Die Mitgliederversammlung kann nicht nur in Präsenz, sondern ebenfalls digital oder hybrid (in Präsenz mit Online-Teilnahmemöglichkeit) durchgeführt werden.
- 4. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- 6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
- 7. Der erste Vorstand oder einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des ersten Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- 8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Sofern die Mitgliederversammlung als virtuelle Versammlung durchgeführt wird, wird das Protokoll vom Versammlungsleiter erstellt und unterschrieben.
- 9. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann. Falls ein Mitglied nicht anwesend ist, darf eine bevollmächtigte Person die Stimme in seinem Sinne abgeben. Diese Vollmacht darf nur im Sinne des abwesenden Mitglieds ausgeübt werden. Entscheidungen werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen (gültigen) Stimmen getroffen. Stimmenthaltungen zählen für die Berechnung der Mehrheit bei Abstimmungen als nicht abgegebene Stimmen.
- 10. Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 11. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 12. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des ersten Vorsitzenden doppelt.



13. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste oder Medienvertreter müssen zu Beginn der Veranstaltung von einem Mitglied unter Begründung der Anwesenheit beantragt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Anwesenheit von Gästen oder Medienvertretern mit einfacher Mehrheit zu Beginn der Mitgliederversammlung. Gäste, die zugelassen werden, sind verpflichtet, die Vertraulichkeit der besprochenen Themen zu wahren und dürfen keine Informationen ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung nach außen tragen.

§ 10 Vorstand

- 1. Der Vorstand im Sinn des § 26 Abs. 1 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorstand und dem Schatzmeister.
- 2. Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - b. Buchführung,
 - c. die Erstellung eines Jahresberichts sowie
 - d. Abschluss und Kündigung von Verträgen.
- 3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt und verpflichtet, stets im besten Interesse des Vereins zu handeln und dessen Zweck zu fördern.

§ 11 Wahl und Amtszeit des Vorstands

- 1. Die Gründungssitzung des Vereins wählt die Mitglieder des Vorstands auf Lebenszeit, sofern in der Satzung keine andere Regelung getroffen wird.
- 2. Ungeachtet der lebenslangen Wahl können Vorstandsmitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund kann insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder ein Verhalten sein, das dem Ansehen oder den Interessen des Vereins erheblich schadet.
- 3. Nur volljährige aktive und fördernde Mitglieder, die natürliche Personen sind, können ein Vorstandsamt bekleiden. Alle Vorstandsmitglieder müssen unterschiedliche Personen sein.
- 4. Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt freiwillig nieder, bleibt er so lange im Amt, bis ein Nachfolger ordnungsgemäß gewählt wurde, sofern dies zumutbar ist. Bei schweren gesundheitlichen Problemen, die eine ordnungsgemäße Ausübung des Amts unmöglich machen, muss das Amt niedergelegt werden.
- 5. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds, das auf Lebenszeit gewählt wurde, wählt die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied ebenfalls auf Lebenszeit."
- 6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.



§ 12 Vergütung und Aufwendungsersatz

- Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Diese Vergütungen dürfen jedoch nur im Rahmen der steuerlichen Höchstgrenzen gemäß § 55 Abgabenordnung (AO) gezahlt werden.
- 2. Die pauschalen Aufwandsentschädigungen müssen zudem im Rahmen der steuerlichen Freibeträge für Ehrenamtliche (§ 3 Nr. 26a EStG) bleiben.
- 3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto-, Telefon- sowie Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 4. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 13 Abteilungen

- 1. Der Verein kann Abteilungen einrichten, um seinen Zweck zu erfüllen. Die genaue Ausgestaltung der Abteilungen wird bei ihrer Gründung festgelegt. Sie können unter anderem E-Sport-Teams betreuen oder verwaltende Aufgaben übernehmen. Zur Regelung ihrer Tätigkeit kann der Verein eine Abteilungsordnung erstellen. Die Einrichtung neuer Abteilungen erfolgt formlos nach Bedarf.
- 2. Es gibt dauerhaft die Abteilung "Verwaltung", in der alle Organisationsmitglieder des Vereins zusammengefasst sind. Diese Abteilung wird von einer Abteilungsleitung geführt.

§ 14 Gamers Council

- 1. Das Gamers Council besteht aus:
 - a. dem Vorstand,
 - b. Abteilungsleitern gemäß § 13 dieser Satzung,
 - c. dem Abteilungsleiter Verwaltung, welcher ein ständiges Mitglied des Gamers Council ist.
- 2. Die Organe des Gamers Council mit Ausnahme des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt.



- 3. Die Funktion der Organe ist die Ausübung von Führungsaufgaben, Beratung und Organisation von Vereinsaktivitäten.
- 4. Darüber hinaus kann das Gamers Council Ausschüsse bilden. Ausschüsse unterscheiden sich von Abteilungen dadurch, dass diese keine Mitglieder des Gamers Councils stellen.
- 5. Das Gamers Council tritt in folgenden Fällen zusammen:
 - a. Nach Möglichkeit im dreimonatlichen Zyklus, mindestens jedoch halbjährlich.
 - b. Durch einen Vorstandsbeschluss.
- 6. Die Sitzung des Gamers Council kann nicht nur in Präsenz, sondern ebenfalls digital oder hybrid (in Präsenz mit Online-Teilnahmemöglichkeit) durchgeführt werden.
- 7. Beschlüsse des Gamers Council werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- 8. Über den Ablauf jeder Gamers Council Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Sitzungsleiter hat das Protokoll zu prüfen und gegebenenfalls in Absprache mit dem Schriftführer anzupassen.
- 9. Eine Zusammenfassung aller Sitzungsergebnisse wird durch den Vorstand auf der Mitgliederversammlung präsentiert.
- 10. Jede ordnungsgemäß einberufene Gamers Council Sitzung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 11. Der erste Vorstand kann weitere Mitglieder in das Gremium berufen, sofern deren fachliche Expertise dies erforderlich macht. Über die Zulassung entscheidet der erste Vorstand nach eigenem Ermessen.

§ 15 Kassenprüfer

- 1. Durch die Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 2. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Gamers Council getätigten Ausgaben.



§16 Jugendschutzbeauftragter

- 1. Über die Mitgliederversammlung wird ein Jugendschutzbeauftragter für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 2. Der Jugendschutzbeauftragte übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es wird angestrebt, dass der Jugendschutzbeauftragte über folgende Qualifikationen verfügt:
 - a. Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen und ihren besonderen Bedürfnissen.
 - b. Kenntnisse der Jugendschutzgesetze und deren Anwendung.
 - c. Erfahrung im Bereich Medienkompetenz, insbesondere im Umgang mit Computerspielen.
 - d. Gute Kommunikationsfähigkeiten und Fähigkeit zur Konfliktlösung.
- 3. Sollte der Jugendschutzbeauftragte nicht über die oben genannten Qualifikationen verfügen, kann darauf verzichtet werden. In diesem Fall verpflichtet sich der Verein, den Jugendschutzbeauftragten bei der Erlangung der erforderlichen Qualifikationen zu unterstützen. Die Kosten für entsprechende Fortbildungen und Schulungen trägt der Verein.
- 4. Der Jugendschutzbeauftragte dient als erster Ansprechpartner für junge Menschen sowie Eltern und Erziehungsberechtigte bei Fragen zum eigenverantwortlichen Umgang mit dem Medium Computerspiele. Zu den Aufgaben gehören:
 - a. Altersverifikation der Mitglieder, um den Schutz vor gefährdenden Einflüssen sicherzustellen,
 - b. Überwachung der Einhaltung der Jugendschutzgesetze,
 - c. Beratung zur altersgerechten Durchführung von Vereinsveranstaltungen,
 - d. Rechtzeitige Beteiligung bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen und durch den Verein bereitgestellten Angeboten,
 - e. Vollständige Information über das jeweilige Angebot und die Möglichkeit dem Verein Beschränkungen oder Änderungen des Angebots vorzuschlagen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck mit einer Frist von sechs Wochen einberufenen Mitgliederversammlung und mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch den ersten Vorstand und den Schatzmeister. Diese Vorschriften



- gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine andere gemeinnützige Körperschaft zur Förderung des Sports oder der Jugendhilfe. Über die Zuteilung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 18 Salvatorische Klausel

- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 2. Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestmöglich entspricht.

§ 19 Datenschutz

- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert und übermittelt.
- 2. Es kann eine separate Datenschutzordnung durch den Vorstand beschlossen werden.
- 3. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie inkorrekt sind sowie
 - c. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 4. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20 Haftung

- 1. Der Verein haftet für Schäden nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt insbesondere bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch den Verein, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- 2. Vereinsmitglieder haften für Schäden, die sie im Rahmen der Vereinsaktivitäten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen. Der Verein behält sich das Recht vor,



Schadensersatzansprüche gegenüber den verursachenden Mitgliedern geltend zu machen.

- 3. Im Übrigen haftet der Verein nur für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Mitglieder regelmäßig vertrauen dürfen. In diesem Fall ist die Haftung des Vereins jedoch auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 4. Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

§ 21 Inkrafttreten und Unterzeichnung

- 1. Diese Satzung wurde am 28.03.2025 von den anwesenden Gründungsmitgliedern in einer Online-Versammlung beschlossen.
- 2. Die Zustimmung der Gründungsmitglieder wurde im Gründungsprotokoll dokumentiert und durch Einzelzustimmung der Teilnehmer bestätigt.

Hinweis zur Sprache

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z. B. Doppelnennungen oder Gender-Sonderzeichen) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter gleichermaßen.

Nürnberg, 28.03.2025

(Hinweis: Diese Fassung der Satzung wurde redaktionell überarbeitet. § 1 Abs 1 wurde gegenüber der beim Amtsgericht eingetragenen Originalfassung lediglich an die aktuelle Eintragung im Vereinsregister angepasst, um die Lesbarkeit und Verständlichkeit zu verbessern. Inhaltlich entspricht die Satzung im Übrigen der beim Amtsgericht eingereichten und gültigen Version)